



Aldrup · Dorfbauer · Höste · Holperdorp · Holzhausen · Kattenvenne · Lienen · Meckelwege ·

Antrag zur Finanzierung der Radstation am BHF Kattenvenne

Der Rat möge beschließen:

Die Einnahmen aus §6 EEG werden zur Deckung des Eigenanteils bei der Finanzierung der Radstation am BHF Kattenvenne verwendet. Erst nach Erreichen des Eigenanteils wird erneut über die Verwendung der Mittel beschlossen werden.

Begründung:

Die Maßnahme 547.01-0001 Fahrradabstellanlage des Haushaltsplanes 2024 wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, weil diese Maßnahme ihrer Ansicht nach nicht im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach §82 GO NRW durchgeführt werden darf. Diese Ansicht teilt das Bündnis nicht, da wir sowohl eine zeitliche wie auch eine sachliche Notwendigkeit für die Errichtung der Fahrradabstellanlage sehen.

Unabhängig davon ist eine Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde aus den Mitteln möglich, welche die Gemeinde im Rahmen der Zuwendungen aus §6 EEG erhält. (0,2 ct pro kWh von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen) Die Verwendung der Mittel aus §6 EEG unterliegt in NRW dem "Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)" In diesem heißt es in

§10: Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung bzw. der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.

Eine Verwendung der Mittel zur Verringerung des kommunalen Haushaltsdefizits entspricht sicherlich nicht den Vorschriften des BürgEnG. Eine Verwendung der Mittel, zur Finanzierung des Eigenanteils der Fahrradabstellanlage, die sonst ja vielleicht gar nicht errichtet werden könnte, entspricht dagegen in besonderem Maße der Absicht des Gesetzes, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

Sollten die Mittel zur Zeit zu gering ausfallen, um den Betrag des Eigenanteils im HH 2025 abdecken zu können, ist mit der Kommunalaufsicht zu klären, wie durch einen

Ratsbeschluss zur festen Bindung der Mittel bis zum Erreichen des Eigenanteils eine Finanzierung ermöglicht werden kann.

Lienen, den 11.Dezember 2024

Georg Kubitz

Fraktionssprecher des Bündnis für Ökologie und Demokratie Lienen e.V.

Anlage: Auszug aus dem BürgEnG

§10 Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.

Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst.